

Hinweisblatt

Ich bin bei Beauftragung der Kanzlei Anwalt Kamenz vom bearbeitenden Rechtsanwalt über Folgendes belehrt worden:

1. Allgemeines

- Die Gebühren, also auch der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, wird bereits mit der Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruches des Rechtsanwalts hängen nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht.
- Inhalt und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. den hierzu erteilten Aufträgen. Der Rechtsanwalt ist von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten.

2. Gebühren

Die Gebühren des Rechtsanwalts richten sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

- Anwaltliche Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, erhöhen sich bei höheren Werten nach der gesetzlichen Regelung in § 13 RVG.

3. Rechtsschutzversicherung

- Sofern der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar nicht nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag. Grundsätzlich ist der Mandant verpflichtet, das vereinbarte Honorar aus dem Vertrag mit dem Anwalt diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeiträge erstattet.
- Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

4. Geringes Einkommen

- Der Mandant ist bereits bei Beauftragung des Rechtsanwalts verpflichtet, diesen zu informieren, wenn er hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat der Mandant dies seinem Anwalt unverzüglich mitzuteilen. Dieser wird dann prüfen, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Verfahrens-/Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu tragen.
- Wird die Gewährung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.
- Auch bei Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen.
- Der Auftrag zur Beantragung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein evtl. Verfahrens-/Prozesskostenhilfe-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Verfahrens-/Prozesskostenhilfe-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Verfahrens-/Prozesskostenhilfe-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.
- Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder falsche Angaben macht.
- Ergänzend zu den Allgemeinen Hinweisen zum Antrag auf Beratungshilfe wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt nach § 6 a Beratungshilfegesetz die Aufhebung der Bewilligung der gewährten Beratungshilfe beantragen kann, wenn der Mandant aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die dem Mandanten Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat.
- Der Rechtsanwalt kann im Falle der Aufhebung der Beratungshilfe vom Mandanten die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen.

5. Besondere Hinweise

- Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass kein Kostenerstattungsanspruch in Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz, auch im Falle des Obsiegens besteht.
- Der Mandant willigt mit Mandatserteilung in die Speicherung seiner personenbezogenen Daten ein.
- Der Mandant willigt mit der Abgabe seiner E-Mail-Adresse ein, zukünftigen Schriftverkehr an diese E-Mail-Anschrift übersandt zu erhalten und sichert dem Rechtsanwalt zu, sein E-Mail-Konto regelmäßig, d. h. wie den Hauspostkasten, auf Posteingänge zu überprüfen.

Kamenz, den

.....
Unterschrift Rechtsuchender